

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 54, S. 238–249), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“.

b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen“.

c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit“.

d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.

e) Die Angabe zu Anlage D wird gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- beziehungsweise Eignungsfeststellungssatzungen geregelt.“

3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS)“ durch die Wörter „der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten)“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Science mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Science in Verbindung mit einem Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden, soweit der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung dies zulässt.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sowie in Anlage D“ gestrichen.

4. In **§ 7 Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin“ durch die Wörter „Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin“ ersetzt.

5. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüferin“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

6. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Fachprüfungsausschuss.“
 - d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in demjenigen Fach des Bachelorstudiengangs, für das sie die Einschreibung beantragen, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit und gegebenenfalls mündliche Bachelorprüfung) endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“
 - e) In Absatz 9 Satz 3 werden die Wörter „sowie in Anlage D“ gestrichen.
 - f) Absatz 10 wird aufgehoben.

7. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Orientierungsprüfung“ die Wörter „einschließlich etwaiger Wiederholungen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegt, dass als Orientierungsprüfung eine oder mehrere bestimmte Prüfungsleistungen zu erbringen sind, so sollen die diesen Prüfungsleistungen zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. **§ 13** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 13 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.“

9. **§ 14 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.“

10. In **§ 14a Absatz 2** wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

11. **§ 15** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ab-

lehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Fachprüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.“

12. In **§ 16 Absatz 2** wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

13. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

14. **§ 20** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Bachelorstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der hierfür festgelegten Fristen schriftlich beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in dem betreffenden Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt be-

reits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“

15. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Umfang“ durch das Wort „Leistungsumfang“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bearbeitungszeit“ durch die Wörter „den Leistungsumfang der Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit und die Auswahl des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Bachelorprüfung können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der Kandidat/die Kandidatin beim Fachprüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Fachprüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin“ durch die Wörter „vorgesehenen Betreuers/Betreuerin“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gedruckter und gebundener Form beim Fachprüfungsausschuss einzureichen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Fachprüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen.“

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem Kandidaten/der Kandidatin; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Prüfer/Prüferinnen“ durch die Wörter „Gutachter/Gutachterinnen“ ersetzt.

ee) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät angehört, kann der Fachprüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin und damit gegebenenfalls als Prüfer/Prüferin für die zugehörige mündliche Bachelorprüfung auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört.“

ff) In dem neuen Satz 9 und in dem neuen Satz 11 werden jeweils die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

16. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Modulprüfung“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in welchem Umfang und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

17. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung bestehen, wenn der Fachprüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

18. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie für das Zusatzjahr Interdisciplinary Track in Anlage D“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestanden Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“

19. **§ 26 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Fachprüfungsausschuss gestellt werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.“

20. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des betreffenden Bachelorstudiengangs. Hat der/die Studierende das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

21. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D beziehungsweise“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. In **§ 31** wird die **Überschrift** wie folgt **gefasst**:

„**§ 31** **Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**“.

23. **§ 32 Absatz 1 und 2** werden wie folgt **gefasst**:

„(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.“

24. Dem **§ 33** werden die folgenden **Absätze 26 bis 28** angefügt:

„(26) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Physik immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 44, Nr. 79, S. 695–708, vom 30. August 2013) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(27) Bereits vor dem 1. Oktober 2015 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 45, Nr. 78, S. 593–602, vom 3. November 2014) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(28) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen des Allgemeinen Teils sowie der Anlage D der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 15. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 54, S. 238–249, vom 15. Juli 2015) fort.“

25. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

a) In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.“

b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“

c) § 7 wird aufgehoben.

d) In § 8 werden die Wörter „dem Bereich Public Management und Non-Profit Management die Modulprüfungen bestanden sind“ durch die Wörter „den beiden Bereichen Public Management und Non-Profit Management und Betriebswirtschaftslehre die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde“ ersetzt.

e) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bb) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.
26. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:
- a) In § 4 werden in Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 jeweils die Wörter „im Umfang von“ durch die Wörter „mit einem Leistungsumfang von insgesamt“ ersetzt und nach dem Wort „Albert-Ludwigs-Universität“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität“ eingefügt.
 - b) In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind“ gestrichen.
 - c) § 8 wird aufgehoben.
 - d) In § 11 Absatz 4 und Absatz 10 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.
27. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** wie folgt **geändert**:
- a) In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(ZfS)“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ eingefügt.
 - b) In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die Prüfungsleistung im Modul Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“ gestrichen.
 - c) § 8 wird aufgehoben.
28. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Informatik** wie folgt **geändert**:
- a) In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(ZfS)“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ eingefügt.
 - b) In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Modul Technische Informatik und“ gestrichen.
 - c) § 7 wird aufgehoben.
 - d) In § 10 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.
29. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „(ZfS)“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ eingefügt.
 - b) § 7 wird aufgehoben.
 - c) In § 10 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.
30. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **geändert**:
- a) §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
 - b) § 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 der Prüfungsordnung,“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung“ und das Wort „gewichten“ durch das Wort „gewichteten“ ersetzt.
- c) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin muss Mitglied der Technischen Fakultät sein.“
- bb) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Präsentation erfolgt vor zwei Prüfern/Prüferinnen und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung als Gruppen- oder Einzelprüfung.“
- cc) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 21 Abs. 9 der“ durch die Wörter „§ 19 des Allgemeinen Teils dieser“ ersetzt.
- d) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in dem Bereich BOK“ durch die Wörter „im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schlüsselqualifikation“ durch die Wörter „Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.
31. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „(ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität“ durch die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) beziehungsweise vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sind diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) § 7 wird aufgehoben.
- d) In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „Prüfer/Prüferinnen“ durch die Wörter „Gutachter/Gutachterinnen“ ersetzt.
32. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt **gefasst**:

„Physik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Physik sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Physik hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Physik erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Physik vermittelt im Rahmen seiner aufeinander aufbauenden Module im Pflichtbereich die gesamte Breite der experimentellen und theoretischen Grundlagen der Physik. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden durch die Belegung von Modulen und Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl individuelle Schwerpunkte setzen. Neben dem Fachwissen werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der frei wählbaren Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Physik gliedert sich im Hauptfach Physik in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 148 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A ist die Erbringung der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (148 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Analysis (9 ECTS-Punkte)					
Analysis für Studierende der Physik	V + Ü	4 + 2	9	1	PL: schriftlich
Lineare Algebra (18 ECTS-Punkte)					
Lineare Algebra I	V + Ü	4 + 2	9	1	PL: schriftlich
Lineare Algebra II	V + Ü	4 + 2	9	2	PL: schriftlich
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik I	V + Ü	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung			4	2	PL: mündlich
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	2 + 2	5	1	SL
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	5	6	2	PL mündlich und schriftlich
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	5	6	3	PL: mündlich und schriftlich
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik I	V + Ü	4 + 2	7	2	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	4 + 2	7	3	SL
Modulabschlussprüfung			4	3	PL: mündlich
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik III	V + Ü	4 + 2	7	3	PL: schriftlich
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik IV	V + Ü	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Höhere Mathematik (9 ECTS-Punkte)					
Höhere Mathematik	V + Ü	4 + 2	9	4	SL
Theoretische Physik B (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik III	V + Ü	4 + 2	8	4	PL: schriftlich

Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)					
Experimentelle Methoden	V + Ü	2 + 2	5	4	SL
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + Ü + S	10	7	5	PL: mündlich und schriftlich
Experimentalphysik D (7 ECTS-Punkte)					
Experimentalphysik V	V + Ü	4 + 2	7	5	PL: schriftlich
Theoretische Physik C (8 ECTS-Punkte)					
Theoretische Physik IV	V + Ü	4 + 2	8	5	PL: schriftlich
Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			10	6	PL: schriftlich
Bachelorkolloquium	K		2	6	SL: Vortrag

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (24 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)					
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	2	4	4, 5 oder 6	PL: schriftlich und praktisch
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	3 + 2	7	4, 5 oder 6	PL: schriftlich oder mündlich
Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik (5 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltung nach Wahl	variabel	variabel	5	4, 5 oder 6	SL
Fachfremdes Wahlpflichtmodul (8 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	8	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

(4) Im Wahlpflichtmodul Physik sind ein geeignetes Seminar und eine geeignete Spezialvorlesung aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren.

(5) Im Wahlpflichtmodul Physik oder Mathematik ist eine geeignete Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Physik zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(6) Im Fachfremden Wahlpflichtmodul sind geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es sind nur Studienleistungen zu erbringen.

(7) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Pro-

tokollen, Referaten, Einzelgesprächen, der Bearbeitung von Übungsblättern oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen von Vorträgen und Übungsaufgaben. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Experimentalphysik A die Modulabschlussprüfung bestanden ist.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Physik mindestens 120 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erworben hat.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung durch zwei Gutachter/Gutachterinnen. Mindestens einer/eine von ihnen muss ein/eine hauptberuflich am Physikalischen Institut der Fakultät für Mathematik und Physik tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein.

(6) Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch ein etwa 45-minütiges Bachelorkolloquium. Das Bachelorkolloquium wird in der Regel vor dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit durchgeführt und besteht aus der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit und einer daran anschließenden Diskussion

verwandter physikalischer Inhalte. Das Bachelorkolloquium, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden, findet frühestens zwei Wochen vor und spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit statt.

§ 10 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung oder der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil an der Gesamtnote
Analysis	5 Prozent
Lineare Algebra	10 Prozent
Experimentalphysik A	12 Prozent
Experimentalphysik B	5 Prozent
Experimentalphysik C	5 Prozent
Experimentalphysik D	5 Prozent
Theoretische Physik A	12 Prozent
Theoretische Physik B	6 Prozent
Theoretische Physik C	6 Prozent
Physiklabor A	8 Prozent
Physiklabor B	5 Prozent
Wahlpflichtmodul Physik	9 Prozent
Bachelormodul	12 Prozent“

33. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 4 Absatz 5 werden nach dem Wort „Albert-Ludwigs-Universität“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität“ eingefügt.
- b) § 9 wird aufgehoben.

34. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

§ 8 wird aufgehoben.

35. In **Anlage B I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Volkwirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren; die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.“

b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.“

c) § 7 wird aufgehoben.

d) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.

36. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

b) § 7 wird aufgehoben.

c) § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Gutachter/einer Gutachterin gemäß § 21 Absatz 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.

37. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

a) In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(ZfS)“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ eingefügt.

b) In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie diejenigen Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind“ gestrichen.

c) § 8 wird aufgehoben.

d) In § 11 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.

38. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geowissenschaften** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geowissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Lehrangebot vermittelt. Im fünften Fachsemester können die Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Geowissenschaften individuelle Schwerpunkte setzen.“

- b) In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden“ eingefügt.
- c) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Pflichtbereich Geowissenschaften, den Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sowie die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geowissenschaften sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module Exkursionen I, Exkursionen II und Exkursionen III umfassen jeweils zehn Exkursionstage.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geowissenschaften (90 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Endogene Geologie	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exogene Geologie und Kartenkunde I	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Kristalle und Minerale	V+Ü	4	5	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen I	Ex	5	5	2	SL: Exkursionsberichte
Geochemie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Geo-Labor-Übung und Kartenkunde II	Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Geologischer Kartierkurs I	Ü	3	5	2	PL: Kartierbericht
Petrologie	V+Ü	4	5	2	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Modellierung und Datenanalyse	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Physik und Chemie der Kristalle	V+Ü	4	5	3	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Sedimentologie	V+Ü	3	5	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen II	Ex	5	5	4	SL: Exkursionsberichte
Geologischer Kartierkurs II	Ü	3	5	4	PL: Kartierbericht
Geophysik	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Methoden der Mineralogie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Regionale und historische Geologie	V+Ü	4	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Strukturgeologie und Tektonik	V+Ü	3	5	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Exkursionen III	Ex	5	5	6	SL: Exkursionsberichte

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	5	5	1	PL: schriftlich
Einführung in die Physik mit Experimenten	V + Ü	5	5	1	PL: schriftlich
Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie	Pr	5	5	1	PL: schriftlich
Bodenkunde	V	5	5	3	PL: schriftlich
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V + Ü	5	5	3	PL: schriftlich
Physikalisches Praktikum	Pr	5	5	3	PL: schriftlich

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach eigener Wahl fünf Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich Geowissenschaften zu absolvieren sowie das Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften mit einem Leistungsumfang von 3 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften können geeignete Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mathematik, Chemie, Physik, Biologie, Geographie, Hydrologie, Meteorologie und Bodenkunde belegt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich (28 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften I	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften II	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften III	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften IV	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Geowissenschaften V	variabel	variabel	5	5	PL: schriftlich, mündlich und/oder praktisch
Wahlpflichtmodul Natur- und Umweltwissenschaften	variabel	variabel	3	3 bis 6	SL

(5) Anstelle der Wahlpflichtmodule Geowissenschaften III, IV und V können geeignete Module oder Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot anderer Bachelorstudiengänge der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen absolviert werden.

(6) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.“

- d) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Hausarbeiten und Protokolle“ durch die Wörter „Protokolle, Berichte oder Hausaufgaben“ ersetzt.
- e) § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Pflichtbereich Geowissenschaften und im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen jeweils eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, ein zweites Mal wiederholt werden.“
- f) § 7 wird aufgehoben.
- g) Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden die §§ 7 bis 12.
- h) Der neue § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Endogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.“

- i) Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfern/Prüferinnen“ durch die Wörter „Gutachtern/Gutachterinnen“ ersetzt.
- j) In der Überschrift des neuen § 10 wird das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.

39. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

- a) In § 4 Absatz 1 wird in Tabelle 1 in der letzten Zeile für das Modul „Chemie“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ das Wort „Protokolle“ durch die Wörter „mündlich, schriftlich und praktisch“ ersetzt.
- b) § 8 wird aufgehoben.
- c) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfer/eine Prüferin“ durch die Wörter „Gutachter/eine Gutachterin“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Noten für die Protokolle zum Praktikum Organische Chemie zählen“ durch die Wörter „Note für die Prüfungsleistung zum Praktikum Organische Chemie zählt“ ersetzt.

40. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(ZfS)“ die Wörter „oder am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ eingefügt.
- b) In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Klinischer Bereich I und“ durch die Wörter „ist das“ ersetzt.

41. In **Anlage B II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:

- a) § 9 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
 - c) In § 13 wird in Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt und das Wort „Prüferin“ durch das Wort „Gutachterin“.
42. In **Anlage B III.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.“
 - b) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“
43. In **Anlage B III.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwirtschaft und Umwelt** wie folgt **geändert**:
- a) § 6 wird aufgehoben.
 - b) § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.“
 - c) § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“
44. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Holz und Bioenergie** wie folgt **geändert**:
- § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
45. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Internationale Waldwirtschaft** wie folgt **geändert**:
- § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
46. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Meteorologie und Klimatologie** wie folgt **geändert**:
- § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
47. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Naturschutz und Landschaftspflege** wie folgt **geändert**:
- § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
48. In **Anlage B IV.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umwelthydrologie** wie folgt **geändert**:

§ 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

49. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

50. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS)“ durch die Wörter „der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI)“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 werden die Wörter „am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität“ durch die Wörter „der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.

cc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Lehrveranstaltungen des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden unter der Bezeichnung „Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten“ auch von den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät angeboten.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in der Tabelle 1 in der Spalte „Modul“ in der Zeile für das Modul „BOK I: Lehrveranstaltungen am ZfS“ nach der Angabe „ZfS“ die Wörter „oder am SLI“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden in der Tabelle 2 in der Spalte „Modul“ in der Zeile für das Modul „BOK II: Lehrveranstaltungen am ZfS“ nach der Angabe „ZfS“ die Wörter „oder am SLI“ eingefügt.

51. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

52. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Informatik** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Von den im Kompetenzfeld EDV angebotenen Lehrveranstaltungen können nur diejenigen belegt werden, die von dem Studiendekan/der Studiendekantin als fachfremd ausdrücklich zugelassen wurden.“

53. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von 8 bis 16 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen); in diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

54. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **geändert**:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in dem Bereich BOK“ durch die Wörter „im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (Bereich BOK Additiv); in diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

b) In § 2 werden in der Tabelle „Bereich BOK Additiv“ in der Spalte „Modul“ die Wörter „Kurse aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen“ durch die Wörter „Kurse am ZfS oder am SLI“ ersetzt.

55. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-

Punkten zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

56. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt **gefasst**:

„Physik

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Physik sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich des Hauptfachs Physik (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Physiklabor A (17 ECTS-Punkte)				
Wissenschaftliches Programmieren	V + Ü	5	3	1
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + S + Ü	6	2	2
Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + S + Ü	6	2	3
Physiklabor B (12 ECTS-Punkte)				
Experimentelle Methoden	V + Ü	5	–	4
Physiklabor für Fortgeschrittene	V + S + Ü	7	3	5
Wahlpflichtmodul Physik (11 ECTS-Punkte)				
Geeignetes Seminar nach Wahl	S	4	2	4, 5 oder 6
Geeignete Spezialvorlesung nach Wahl	V + Ü	7	–	4, 5 oder 6

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

57. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Psychologie** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüs-

selqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

58. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen).“

59. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

60. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

a) § 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In § 2 Absatz 1 wird im Abschnitt „Abkürzungen in den Tabellen“ vor der Angabe „ZfS“ die Angabe „SLI = Sprachlehrinstitut,“ eingefügt.

c) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem „Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Weitere 4 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Lehrveranstaltungen abzudecken, die aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität sowie des Sprachlehrinstituts der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität frei gewählt werden können. Die Belegung des Kurses Qualitätsmanagement wird empfohlen. Lehrveranstaltungen des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden unter der Bezeichnung „Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten“ auch von den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät angeboten.“

cc) In der Tabelle werden in der Spalte „Modul“ die Wörter „Lehrveranstaltungen am ZfS“ durch die Wörter „Lehrveranstaltungen am ZfS oder am SLI“ ersetzt.

61. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen).“

62. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geowissenschaften** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module im Hauptfach Geowissenschaften mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung
Berufsfeldorientierte Kompetenzen I					
Geowissenschaftliches Seminar I	S	2	2	2	Vortrag
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	3	2	Übungsaufgaben
Berufsfeldorientierte Kompetenzen II					
Geowissenschaftliches Seminar II	S	2	2	5	Vortrag
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	3	5	Übungsaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; GIS = Geoinformationssysteme

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

63. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

64. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **geändert**:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

65. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 wird vor dem Wort „beziehungsweise“ ein Komma eingefügt.

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schlüsselqualifikationen“ die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen“ durch die Wörter „der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Lehrveranstaltungen des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden unter der Bezeichnung „Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten“ auch von den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät angeboten.“

66. In **Anlage C** wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften** wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

67. In **Anlage C** wird **§ 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwirtschaft und Umwelt** wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

68. Die **Anlage D** wird **aufgehoben**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor